

Ergeht an:
 BGA-Mitglieder der Fleischer
 BI-Vorstand
 Alle Landesinnungen
 KC Arbeitsrecht

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 05 90 900 3379
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 DI Lorencz/Mag. Bayerl

Durchwahl
 3191

Datum
 08.08.2024

Fleischer-RS 009/2024

Arbeitsrecht		
Betrifft: Zusatz-KVs zur Mitarbeiterprämie 2024		Frist:

Kurz vor Jahreswechsel hat die Bundesregierung die Möglichkeit der Auszahlung einer Mitarbeiterprämie geschaffen.

Um den Mitgliedsbetrieben die Möglichkeit der „freiwilligen“ Auszahlung einer Mitarbeiterprämie einzuräumen, hat die Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe die beigefügten **Zusatz-KVs zur Mitarbeiterprämie für das Kalenderjahr 2024** mit der Gewerkschaft PRO-GE abgeschlossen.

Auf Basis dieser Zusatz-KVs haben die Arbeitgeberbetriebe das Wahlrecht, allen oder keinem der Arbeitnehmer:innen eine Mitarbeiterprämie zu gewähren. Einzelne Arbeitnehmer:innen davon auszuschließen, wie es bei der Teuerungsprämie möglich war, ist bei der Mitarbeiterprämie 2024 nicht möglich. Im Rahmen von Einzelvereinbarungen als auch mittels einer Vereinbarung für alle Arbeitnehmer:innen, ist eine sachliche Differenzierung möglich. Sachliche Differenzierungen, wie z.B. nach dem Beschäftigungsausmaß, Ein-/Austritt oder für Arbeitnehmer:innen, die zu einem bestimmten Stichtag beschäftigt sind, werden vom BMF als zulässig anerkannt.

Das Muster für eine Einzelvereinbarung „Mitarbeiterprämie“ steht als Beilage zur Verfügung.

Solange es sich bei der Mitarbeiterprämie um eine zusätzliche Zahlung handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurde, ist eine Auszahlung auch in Teilbeträgen zulässig.

Die WKO empfiehlt den Unternehmen, die eine Mitarbeiterprämie zur Auszahlung bringen wollen, diesbezüglich Kontakt mit ihren Steuerberatungsbüros aufzunehmen, damit bei zusätzlich aufgenommenen sachlichen Differenzierungen diese Prämie steuer- und abgabenfrei bleibt.

Weitere Detailinformationen finden sich in den [FAQ des Bundesministeriums für Finanzen](#).

Die Bundesinnung hat die in der Beilage angeführten Zusatz-KVs für die Arbeiter und Angestellten im Fleischergewerbe abgeschlossen.

Gültig ab/Status:	Beilagen: B1 - Zusatz-KV Mitarbeiterprämie 2024 für Arbeiter im Fleischergewerbe B2 - Zusatz-KV Mitarbeiterprämie für Angestellte im Fleischergewerbe B3 - Muster Einzelvereinbarung "Mitarbeiter-Prämie"
--------------------------	---

Freundliche Grüße
BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Raimund Plautz e.h.
Innungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin